

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
47	22.03.2016	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	104
48	21.03.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)	104
49	14.03.2016	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/ Greven/ Saerbeck	105
50	18.03.2016	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	106
51	18.03.2016	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	108
52	18.03.2016	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	109
53	18.03.2016	Bekanntmachung der Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)	111
54	21.03.2016	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	112

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

47. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Ilir Ramadani, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Lienener Str. 146, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.02.2016 (Az.: 125448808) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.03.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2016/47

48. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die REWIG GmbH & Co. KG, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 41.

Der für den 06.04.2016 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 10:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht durchgeführt.

Steinfurt, 21.03.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt-
Az.: 566.0031/15/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 11/2016/48

49. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck

1. Jahresabschluss 31.12.2014 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandsversammlung am 1. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emsdetten geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit Anhang und Lagebericht wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. Von dem Jahresergebnis in Höhe von 17.351,31€ wird die Gesamtsumme der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Lagebericht

2. Entlastung Verbandsvorsteher

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und des § 18 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandsversammlung am 1. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wird dem Verbandsvorsteher gem. § 96 GO Entlastung erteilt. Verbandsvorsteher Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o. g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2014

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Bilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 14. März 2016

gez. Georg Moenikes
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck

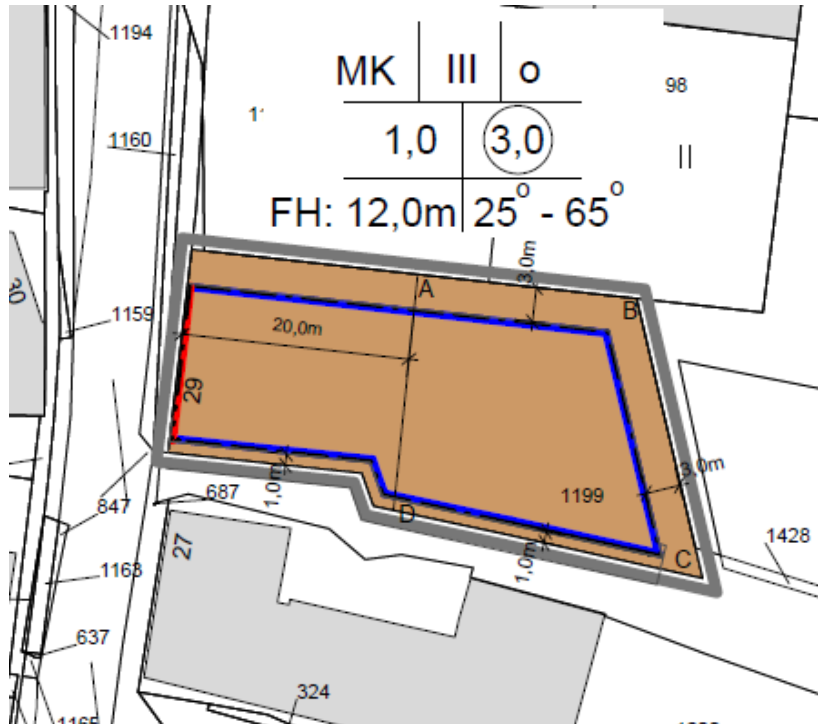
Kreis Steinfurt 11/2016/49

50. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt:



Im Geltungsbereich werden die Baugrenzen und Festsetzungen des Bebauungsplans geändert, um das derzeit unbebaute Grundstück für eine neue Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **4. April 2016 bis einschließlich 4. Mai 2016** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Saerbeck, Zimmer 205, 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 18.03.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 11/2016/50

51. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt:



Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Schulkamp II“ soll die bisher als Sonderbaufläche ausgewiesene Fläche angepasst an die Umgebung einer allgemein gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Der Entwurf zur „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **4. April 2016 bis einschließlich 4. Mai 2016** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Saerbeck, Zimmer 205, 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 18.03.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 11/2016/51

52. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 die „6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt:



Ziel der Planänderung ist, das derzeit als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Grundstück für eine wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Entwurf zur „6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **4. April 2016 bis einschließlich 4. Mai 2016** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Saerbeck, Zimmer 205, 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 18.03.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 11/2016/52

53. Bekanntmachung der Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ bestehend aus dem geänderten Textteil Nr. 1 der Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 28 GE Nord I gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen. Die Planzeichnung ist von der Änderung nicht betroffen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Gegenstand des Verfahrens ist die Herausnahme des Ausschlusses der Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke aus den textlichen Festsetzungen Nr. 1 des Bebauungsplans GE Nord I in der Fassung der 1. Änderung, um die Errichtung einer Halle als Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende an einem Standort im Gewerbegebiet zu ermöglichen.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NRW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 18.03.2016

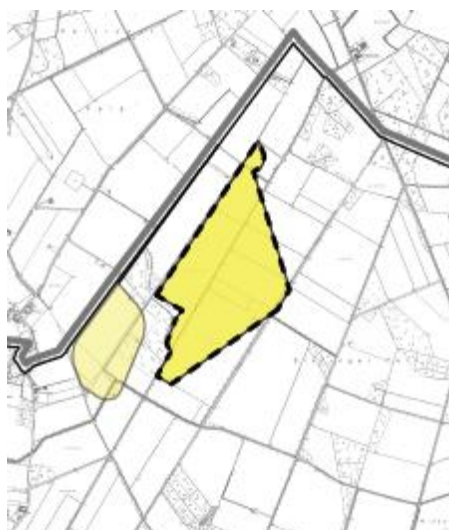
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 11/2016/53

54. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen, den Planentwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck einschließlich Begründung mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu dem geänderten Teil des Flächennutzungsplans abgegeben werden dürfen.

Die Konzentrationszone ist in der abgebildeten Skizze mit einer Kordellinie umrandet dargestellt:



Anlass der Planänderung und erneuten Offenlage ist die Verkleinerung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen von 85 ha auf 68 ha unter Berücksichtigung der landschaftsgeschützte Teilfläche, für die eine erforderliche Aufhebung der Unterschutzstellung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sinninger Feld“ nicht in Aussicht gestellt worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der überarbeitete Planentwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans erneut

in der Zeit vom 6. April 2016 bis einschließlich 21. April 2016

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Zimmer 205, 206, Saerbeck, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1

zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogenen Informationen enthalten:

Art der vorhanden Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung	Bio-Consult	Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere (Brut- Zug- und Rastvögel, Fledermäuse), biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft (insbesondere Landschaftsbild und naturbezogene Erholung), Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet „Sinninger Feld“, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“)
5 Stellungnahmen von	Bezirksregierung Münster	Hinweise zum Anlagenschutzbe-

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	-Luftaufsicht- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur LWL-Archäologie für Westfalen Stadt Emsdetten Kreis Steinfurt	reich von Flugsicherungseinrichtungen Hinweise zur Kulturlandschaft Hinweise zu Bodendenkmälern Hinweise zum Windpark „Veltrup“ Hinweise zum Natur- und Artenschutz (hier insbesondere Rohrweihede, Baumfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel, Austauschbeziehungen zwischen den Schutzgebieten), Landschaftsbild, Immissionsschutz
1 schriftliche Stellungnahme und Eingabe aus der Öffentlichkeit Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	1 BUND-Kreisgruppe Steinfurt 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hinweise zum Artenschutz Fragestellung und Diskussionen zu den Themenbereichen Ersatzmaßnahmen insbesondere Landschaftsbild, Anlagenschutzbereich, Verschattung
4 Fachgutachten	Enveco GmbH Enveco GmbH Bio-Consult Bio-Consult	Prognose des Schattenwurfes Prognose der Schallimmission Beurteilung der faunistischen Auswirkungen (Fledermäuse, Brut- Zug- und Rastvögel) Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im Rahmen der erneuten Offenlegung und Behörden- und Trägerbeteiligung nur zu dem geänderten Teil des Planentwurfs abgegeben werden. Nach Ablauf der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über dieses Bauleitplanverfahren gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 21.03.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 11/2016/54